

# Weniger Stickstoff im Schweinefutter schon die Umwelt und zahlt sich aus

Der optionale Zuschlag für „Stark N-reduzierte Fütterung bei Schweinen“ steht im ÖPUL im kommenden Antragsjahr einem breiteren Teilnehmerkreis offen. Neben der Prämie von 54 Euro/ha sprechen auch weitere Vorteile für die Umsetzung der Maßnahme.

THOMAS WALLNER

**E**ffizient und kostensparend füttern und zugleich auch Luft und Wasser weniger zu belasten – diese Vorteile lassen sich durch eine Absenkung des Stickstoffgehalts in der Ration für Schweine aller Haltungskategorien erreichen. Im Umweltprogramm ÖPUL ist dafür im Rahmen der Maßnahme „Stark N-reduzierte Fütterung bei Schweinen“ ein Zuschlag von 54 Euro pro Hektar erzielbar.

## Zwei Möglichkeiten der Teilnahme

Im kommenden Antragsjahr wird die Maßnahme ausgeweitet. Zur Beantragung des optionalen Zuschlags gibt es zwei Möglichkeiten:

- die Teilnahme an der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“, wobei hier mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025 der optionale Zuschlag „Stark N-reduziertes Füttern bei Schweinen“ auch für Flächen außerhalb der Gebietskulisse beantragt werden kann,

- die Teilnahme an der Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“. Hier kann der optionale Zuschlag für die „Stark N-reduzierte Fütterung bei Schweinen“ bundesweit beantragt werden. Es ist dabei wahlweise die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle bzw. die Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle oder die stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen durchzuführen, wobei auch beide Verfahren am Betrieb angewendet und gefördert werden können.

## Mehrfachantrag noch bis 31. Dezember

Die Prämie von 54 Euro je Hektar Acker wird unabhängig von Maßnahme und Gebietskulisse ausbezahlt. Eine Anmeldung ist im Rahmen des Mehrfachantrages ab 1. November bis spätestens 31. Dezember 2024 möglich.

Angepasste Fütterungstechniken leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Ammoniakemissionen sowie zur Reduktion von Treibhausgasen aus der Nutztierhaltung. Laut Information des Umweltbundesamtes geht man in der Österreichischen Luftschadstoffinventur derzeit davon aus, dass rund 30 Prozent der in Österreich gehaltenen Schweine mit



Schweinehalter, die an der ÖPUL-Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger“ teilnehmen, können ab 2025 optional auch die Maßnahme „Stark N-reduzierte Fütterung“ beantragen.

## PHASENFÜTTERUNG

Die Stickstoff (N)-reduzierte Fütterung lässt sich am besten mit einer Phasenfütterung umsetzen. Der Idealfall wäre eine Multiphasenfütterung. Dabei werden zwei Futtermischungen laufend verschnitten, wobei eine für den Gewichtsbereich 30 bis 40 kg ausgelegt ist und die zweite für den Gewichtsbereich über 100 kg. Mit entsprechender Aminosäureergänzung sind die RP-Grenzwerte laut ÖPUL gut erfüllbar bzw. auch unterbietbar. Ist keine Phasenfütterung verfügbar, dann ist die Teilnahme am Modul „Stark N-reduzierte Fütterung“ grundsätzlich möglich, es braucht aber ein stark mit Aminosäuren ausgestattetes Mineralfutter, was wiederum die Futterkosten verteuert.

In der Ferkelaufzucht ist die stark N-reduzierte Fütterung auch mit der herkömmlichen Zweiphasenfütterung gut umsetzbar (Absetzfutter plus Aufzuchtfutter von 12 bis 30 kg). Optimal wäre eine dreiphasige Fütterung, bei der man ab 20 kg Lebendgewicht den RP-Gehalt noch leicht absenken könnte.

Bei den Zuchtsauen wäre eine zusätzliche Aufteilung des Trächtigkeitsfutters in ein Futter für niedertragende Sauen (bis zur 12. Trächtigkeitswoche) und eines für hochtragende Sauen möglich.

Universalfutter gefüttert werden, 45 Prozent mit stickstoffreduzierten Rationen und nur rund 25 Prozent mit stark stickstoffreduziertem Futter. Somit ist in der Schweinefütterung noch ein hohes Potenzial für eine Steigerung der Stickstoffeffizienz vorhanden.

Laut der HBLFA Raumberg-Gumpenstein ist eine stickstoffreduzierte Fütterung in der Schweinehaltung vorteilhaft. Dies sei ein Ansatz „direkt am Tier“, was in weiterer Folge die N-Konzentration im anfallenden Wirtschaftsdünger und bei dessen Ausbringung redu-

zierte. Reduzierte N-Mengen im Kreislauf sind vorteilhaft für die Umwelt und senken insgesamt den Bedarf an importierten Eiweißfuttermitteln. Allerdings verursache die stark stickstoffreduzierte Fütterung im Vergleich zu üblichen Verfahren Mehrkosten, was den vorgesehenen Zuschlag auch rechtfertigt.

Der optionale Zuschlag kann unter folgenden Bedingungen an die Betriebe ausbezahlt werden:

- Im jeweiligen Teilnehmerjahr muss im Jahreschnitt mindestens eine GVE Schweine je Hektar Ackerfläche gehalten werden.

- Es müssen alle am Betrieb gehaltenen Schweine mit stark stickstoffreduzierten Rationen gefüttert werden, wobei die in der Tabelle angegebenen Rohproteingrenzen einzuhalten sind.

Zur Berechnung der Rohproteingehalte der Rationen sind die Ergebnisse von Futtermitteluntersuchungen zu verwenden. Alternativ dazu können für nicht untersuchte Futtermittel auch Standardwerte für Proteingehalte aus der Fachliteratur herangezogen werden, bei Fertigfuttermischungen sind die Proteingehalte gemäß Angaben des Futtermittelherstellers zu verwenden.

Im Falle einer Kontrolle ist die stark N-reduzierte Fütterung über Rezepturen nachzuweisen, wobei der Rohproteingehalt je Kilogramm Futtermittel (88 % TM) ausgewiesen sein muss (z. B. Ausdruck Fütterungscomputer, Berechnung Futtermittelfirma oder Offizialberatung).

Im Fall einer Phasenfütterung muss es plausibel sein, dass diese technisch möglich ist und tatsächlich durchgeführt wird, etwa durch Beschriftung von Silos oder eine entsprechende Fütterungstechnik.

| DI Thomas Wallner, Boden.Wasser.Schutz.Beratung, lk ÖÖ |

## SO VIEL ROHPROTEIN\* IST ZULÄSSIG

Tierkategorie	Rohprotein im Durchschnitt	Rohprotein Höchstgrenze
Ferkel zwischen 8 und 32 kg	max. 166 g	-
Jung- und Mast Schweine sowie Jungsaunen nicht gedeckt ab 32 bis 60 kg	max. 157 g	max. 170 g
Mast Schweine sowie Jungsaunen nicht gedeckt ab 60 bis 90 kg	max. 157 g	max. 155 g
Mast Schweine sowie Jungsaunen nicht gedeckt ab 90 kg	max. 157 g	max. 150 g
Zuchtsauen tragend sowie Jungsaunen gedeckt ab 50 kg	-	max. 125 g
Zuchtsauen säugend	-	max. 155 g
Eber ab 50 kg	-	max. 170 g

\* g/kg bei 88 % TM

BAUERNZEITUNG

QUELLE: AMA / INFORMATIONSLISTE ÖPUL 2023 VORBEUGENDER GRUNDWASSERSCHUTZ 2 - AKKER

## Aufzeichnungen effizient, einfach und rasch erledigen



Das Programm „ÖDüPlan Plus“ der LK ÖÖ ermöglicht die sichere Dokumentation sämtlicher Dünge- und Pflanzenschutzarbeiten.

Mit der Herbsterte und den abschließenden Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen im Jahr rücken die Aufzeichnungsverpflichtungen verstärkt in den Mittelpunkt. Dies gilt insbesondere für Betriebe, die an ÖPUL-Maßnahmen teilnehmen, sowie generell auch im Rahmen der Konditionalität.

## Dokumentation der Stickstoffdüngung

Es gilt die gesamtbetriebliche Dokumentation der Stickstoffanwendung spätestens bis 31. Jänner des Folgejahres. Betriebe mit Flächen in NAPV-Risikogebieten haben zusätzlich kulturartenbezogene Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung (Düngung, Anbau, Ernte) sowie genaue Aufzeichnung zu Feldmieten innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Bewirtschaftung zu führen.

## Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, Zeitpunkt der Anwendung, angewendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, sind in Abhängigkeit der landesrechtlichen Fristen aufzuzeichnen.

## Gülleseparation und bodennahe Ausbringung

Im Falle der Ausbringung sind chronologische, schlagbezogene Aufzeichnungen über Menge und Art des Düngers sowie Zeitpunkt und Verfahren zu führen. Im Falle der Separierung und separierte Güllemenge aufzuzeichnen.

## Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker

Über die Vorgaben der Nitrat-Aktionsprogramm-VO hinaus sind Ausbringung des Stickstoffs, Anbau, Bewässerung und Ernte innerhalb von 14 Tagen schlagbezogen elektronisch aufzuzeichnen, ebenso ist innerhalb von 14 Tagen nach der Ernte eine schlagbezogene Stickstoffsaldierung vorzunehmen. Weiters ist im Rahmen von betriebsbezogenen Aufzeich-

nungen bis 28. Februar des laufenden Förderjahres eine voraussichtliche Düngelplanung anzulegen sowie bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres eine darauf aufbauende betriebliche Düngebilanzierung abzuschließen.

## Begrünung – System Immergrün

Die Aufzeichnungsvorgabe umfasst die Termine von Ernte, Anlage und Umbruch der Haupt- bzw. Zwischenfrucht und gilt für die gesamte Ackerfläche, unabhängig der 85 Prozent, die mindestens begrünt sein müssen.

## Tierwohl – Weide

Es ist ein Weidetagebuch zu führen, wobei wesentliche Änderungen im Zuge der Weidehaltung, wie ein geänderter Weideort, vorzeitige Beendigung der Weidehaltung (z. B. bei Endmast im Stall) sowie Unterbrechungen der Weidehaltung bei einzelnen Tieren infolge von Abkalbungen, Krankheiten oder Verletzungen tagaktuell zu dokumentieren sind.

Mit Ausnahme der schlagbezogenen Aufzeichnungen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ gibt es keine Formvorschriften. Die AMA bietet jedoch auf ihrer Webseite für alle relevanten Maßnahmen Aufzeichnungsvorlagen an. Die Aufzeichnungen sind für zumindest vier Jahre nach Verpflichtungsende am Betrieb aufzubewahren (bei NAPV sieben Jahre, bei PSM drei Jahre). Sie sind im Rahmen von etwaigen Vor-Ort-Kontrollen vorzulegen.

## Mit ÖDüPlan ins neue Aufzeichnungsjahr

Ein praxisnahes und kostengünstiges Aufzeichnungsprogramm hat die Boden.Wasser.Schutz.Beratung der LK Oberösterreich mit „ÖDüPlan Plus“ erstellt. Bereits mehr als 3.400 Betriebsführer verwenden das Programm. Es ermöglicht die Dokumentation sämtlicher Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen. Auch eine Erweiterung zur Ermittlung ökonomischer Kennzahlen ist verfügbar.

www.ödüplan.at